

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg  
Ministerin  
Frau Britta Ernst

Per E-Mail an: [ministerinbuero@mbjs.brandenburg.de](mailto:ministerinbuero@mbjs.brandenburg.de)

31. März 2021

### Freistellungsparagraf für das Brandenburgische Hochschulgesetz

Sehr geehrte Frau Ministerin,

ich schreibe Ihnen im Namen von PETA Deutschland e.V., der mit über 1,5 Millionen Mitgliedern und Unterstützern größten Tierrechtsorganisation des Landes, bezüglich eines dringenden hochschulrechtlichen und tierschutzrelevanten Anliegens. **Wir möchten Sie höflich darum bitten, sich für einen sogenannten Freistellungsparagrafen im Hochschulgesetz Brandenburg einzusetzen, sodass den Studierenden des Landes ein erfolgreicher Abschluss ihrer Veranstaltungskurse ermöglicht wird, ohne lebende oder getötete Tiere dafür verwenden zu müssen.**

Anlass unseres Schreibens sind Zuschriften von besorgten Studierenden der Universität Potsdam, die sich aktuell im ersten Semester des Studiengangs Biowissenschaften befinden. Der Grund ihrer Kontaktaufnahme ist die Lehrveranstaltung „Übung Zoologie“, in welcher laut Angabe der Studierenden Tiersektionen stattfinden und entsprechende Protokolle bis Anfang April eingereicht werden müssen, um die Veranstaltung erfolgreich abschließen zu können. **Einige Studierende fühlen sich in dieser Situation enormem Druck und Gewissenskonflikten ausgesetzt, da Tiersektionen nicht mit ihrer ethischen Überzeugung vereinbar und natürlich auch nicht notwendig sind, um Anatomie und biologische Vorgänge von verschiedenen Spezies zu erlernen und zu verinnerlichen.**

Nach unseren Informationen traten einzelne Studenten bereits im Februar mit ihrem Anliegen an den zuständigen Dozenten mit der Bitte heran, von der Durchführung von Tiersektionen befreit zu werden und stattdessen auf tierfreie und ethisch vertretbare Lehr- bzw. Lernmöglichkeiten zurückgreifen zu dürfen – jedoch leider ohne Erfolg. Auch wir haben uns bereits schriftlich an die Universität Potsdam mit der Bitte gewandt, den Studierenden ihrer Universität die Möglichkeit einzuräumen, sich das geforderte Wissen der Zoologie-Veranstaltung durch tierfreie Lernmöglichkeiten anzueignen.

Die Universitäten Jena und Mainz beispielsweise gehen bereits mit positivem Beispiel voran und halten ihren Studierenden standardmäßig die Möglichkeit offen, entsprechende Kurse auf Wunsch erfolgreich ohne Tierverbrauch abzuschließen. Angehende Biologen und

Seite 1 von 3

Biowissenschaftler beziehen zunehmend ethische Werte in ihr Handeln mit ein und setzen ihr Wissen mehr und mehr für die Entwicklung tierversuchsfreier Forschungsmethoden ein. Dieser wissenschaftliche Fortschritt und ethische Grundsatz sollten von den Universitäten tatkräftig gefördert, nicht aktiv behindert werden.

Vielseitige tierverbrauchsfreie Lehrmethoden befähigen uns heutzutage, Anatomie, Körperfunktionen und weiteres biologisches Wissen über verschiedenste Spezies zu erlernen, ohne Tieren Schaden zuzufügen. Konkrete tierfreie Lehrmethoden für die Demonstration einer Tiersektion im Rahmen der Zoologie-Vorlesung stellen beispielsweise hochmoderne Apps dar. Die iPad-App [Virtual Frog Dissection](#) etwa ermöglicht es, die Sektion auf dem iPad-Screen wiederholt und „per Hand“ durchzuführen. So können Anatomie und Morphologie des Frosches erlernt und Organe mehrdimensional betrachtet werden.

Auch dreidimensionale plastische Modelle, die den inneren Aufbau von Tieren fachkundig und detailliert darstellen, bieten die Möglichkeit, die körperlichen Strukturen von [Insekten](#), [Wirbellosen und Wirbeltieren](#) genau zu studieren. Darunter befinden sich auch [verschiedenste Fisch- und Froschmodelle](#). Andere Modelle erlauben sogar die Entnahme von authentisch nachgebildeten Organen und anderen Körperteilen, beispielsweise am [Froschmodell](#) und an [weiteren Tierarten](#). In Zusammenarbeit mit PETA USA entwickelte [SynDaver](#), der führende Hersteller realistischer Menschen- und Tiermodelle, das neue und zukunftsweisende Modell [SynFrog™](#). Das plastische, lebensechte Froschmodell stellt den gesamten Körper eines Frosches realistisch und detailliert dar und verfügt über entnehmbare, anatomisch korrekte Organe. Bildungsangebote mit SynFrog bieten Studenten somit eine praxisnahe Lernerfahrung und die Möglichkeit, biologisches Wissen auf ethisch verantwortliche und pädagogisch interessante Weise zu erlernen, ohne Tieren Schaden zuzufügen.

In Artikel 20a des Grundgesetzes ist der Tierschutz als Staatsziel festgesetzt. In § 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) wird die Zielsetzung getroffen, Tiere als Lebewesen und Mitgeschöpfe zu schützen. Nach Art. 39 Abs. 3 der Verfassung des Landes Brandenburg sind Tiere als Lebewesen zu achten. Um dem Rechnung zu tragen, sollte die Nutzung von Tieren zu Demonstrationszwecken in der Hochschullehre beendet werden. Zumindest sollte jedoch eine Wahlmöglichkeit für Studierende geschaffen werden, die aus ethischen Gründen und/oder Gewissenskonflikten unter Berufung auf das Grundrecht der Gewissensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 GG nicht an Sezierkursen teilnehmen möchten. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind längst bekannt und können den Studenten anhand von Videomaterial, Dauerpräparaten, dreidimensionalen Modellen oder anderen tierfreien Methoden nähergebracht werden.

Eine Abwendung vom Tierverbrauch zu Demonstrationszwecken würde auch dem allbekanntesten 3R-Prinzip entsprechen, das in vielen Ländern heutzutage die Grundlage für die Tierschutzpolitik und Praxis moderner Forschungsansätze bildet. Ziel ist es, Tierversuche vollständig zu vermeiden (Replacement) und die Zahl der Tiere (Reduction) und ihr Leiden

(Refinement) in noch stattfindenden Versuchen auf das „unerlässliche Maß zu beschränken“. Auch wenn es sich bei der Tötung von Tieren zum Zweck der Verwendung ihrer Organe oder ihres Gewebes nicht um einen Tierversuch im engeren Sinn handelt, sehen auch die gesetzlichen Vorschriften des Tierschutzgesetzes eine analoge Anwendung dieses Prinzips vor. Nach § 4 Abs. 3 S. 1 TierSchG in Verbindung mit § 7a Abs. 1 S. 1 TierSchG muss der Verbrauch der Tiere zum Zweck der Aus- oder Fortbildung unerlässlich sein. Es kann keinesfalls von Unerlässlichkeit gesprochen werden, wenn Studierende Sektionen an hierfür getöteten Tieren durchführen, deren Ergebnisse längst bekannt und dokumentiert sind – zumal tierfreie Methoden zur Verfügung stehen. In diesem Fall fehlt der für die Tiertötung erforderliche „vernünftige Grund“ im Sinne des § 1 TierSchG, und die Gewissensfreiheit der Studierenden sowie der verfassungsrechtlich garantierte Tierschutz überwiegen das Interesse an der Durchführung der Sektionen.

Um diesem Anliegen Rechnung zu tragen, wäre ein vollständiges Umstellen der Universitätslehre auf ethisch vertretbare, tierfreie Lehrmethoden dringend gefordert. Unabdingbar jedoch ist zumindest eine Entscheidungsfreiheit für Studierende, die es ihnen ermöglicht, ihr Studium erfolgreich abzuschließen, ohne lebende oder getötete Tiere dafür verwenden zu müssen. Seit verganginem Jahr enthalten die Hochschulgesetze von neun Bundesländern\* bereits einen entsprechenden Paragraphen, der Studierenden Wahlfreiheit nach oben erläuterten Ausführungen ermöglichen soll.

**Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie als Bildungsministerin des Landes Brandenburg sowie als diesjährige Präsidentin der Kultusministerkonferenz höflich darum bitten, sich für einen sogenannten Freistellungsparagraphen im Hochschulgesetz Brandenburg sowie in den Hochschulgesetzen der übrigen sechs Länder einzusetzen.**

Ich danke Ihnen für Ihre Zeit und Mühe und freue mich über Ihre Antwort in dieser wichtigen Angelegenheit, gerne per E-Mail an [SabrinaE@peta.de](mailto:SabrinaE@peta.de). Ich freue mich, von Ihnen zu hören.

Mit freundlichen Grüßen



Sabrina Engel  
Biotechnologin  
Fachreferentin Bereich Tierversuche  
PETA Deutschland e.V.  
+49 711 860591-547  
[SabrinaE@peta.de](mailto:SabrinaE@peta.de)

---

\* Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen